



5

z.k.

Landgericht Ellwangen (Jagst)

Landgericht Ellwangen (Jagst), 73479 Ellwangen (Jagst)

Rechtsanwälte
Gansel
Wallstraße 59
10179 Berlin

Datum: 13.11.2018
Durchwahl: 07961 81-244
Aktenzeichen: **3 O 149/18**
(Bitte bei Antwort angeben)

EINGEGANGEN AM 16. NOV. 2018

In Sachen

██████████ / Volkswagen AG
wg. Schadensersatz

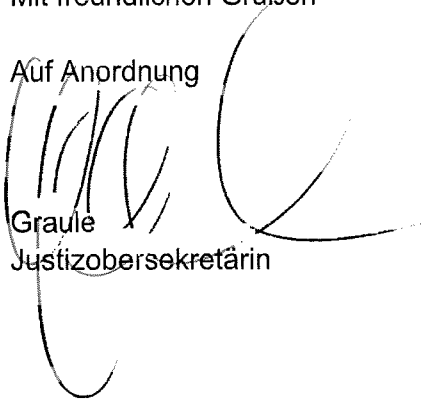
Ihr Zeichen: ██████████

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 09.11.2018 und eine Abschrift des Urteils vom 09.11.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Graule
Justizobersekretärin

FA 30.11.18 TBA
FA 17.12.18. Beauftrag
FA 16.01.19. BB.
Wot. SG

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Aktenzeichen:
3 O 149/18



Landgericht Ellwangen (Jagst)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, v.d.d. Vorstand, d.v.d.d. Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring
2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

[REDACTED]
wegen Schadensersatz

hat das Landgericht Ellwangen (Jagst) - 3. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Scheel als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 27.235,95 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 4 Prozent seit dem 26.09.2014 bis zum 27.05.2018 sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.05.2018 zu zahlen Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Seat vom Typ Alhambra 2.0 TDI Allrad mit der

Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von dem durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung i.H.v. 1474,88 € freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 18 % und die Beklagte 82 % zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: 33.036,20 €

Tatbestand

Die Parteien streiten um deliktische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Kauf eines vom sog. Abgasskandal betroffenen Fahrzeuges.

Das Fahrzeug der Marke Seat vom Typ Alhambra 2.0 TDI Allrad, welches der Kläger mit verbindlicher Bestellung vom 12.06.2014 zu einem Preis in Höhe von 33.036,20 €, erworben hat (Klage Bl. 83 Anlage K 1), ist von dem sogenannten VW-Abgasskandal betroffen.

Das Fahrzeug wurde an den Kläger am 26.09.2014 übergeben. Der Kläger zahlte den vereinbarten Kaufpreis.

Das streitgegenständliche Fahrzeug hat den 1,6 Dieselmotor Typ EA-189 und ist mit einer Motorsteuerungssoftware ausgestattet, die die Stickoxidwerte (NOx) auf dem Prüfstand optimiert. Die Funktionsweise dieser Software ist dem Gericht aus zahlreichen Parallelverfahren bekannt. Sie erkannte, ob sich der Pkw auf einem technischen Prüfstand zur Ermittlung der Emissionswerte

oder im üblichen Straßenverkehr befindet, und spielte sodann beim Stickstoffausstoß ein anderes Motorprogramm ab als im Normalbetrieb. Hierdurch wurden auf dem Prüfstand geringere NOx-Werte erzielt und die von der „Euro 5“-Abgasnorm vorgegebenen Grenzwerte eingehalten, um die entsprechende EG-Typengenehmigung zu erlangen. Das Kraftfahrt-Bundesamt (im Folgenden: KBA) duldete nach Kenntniserlangung von der Manipulation die Abweichung von der Typengenehmigung vorerst, um der Beklagten und ihren Tochterunternehmen Gelegenheit zu geben, die Vorschriftenmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge herzustellen. Die Beklagte erarbeitete in Abstimmung mit dem KBA einen Zeit- und Maßnahmeplan, der eine technische Überarbeitung aller betroffenen Fahrzeuge durch ein für den Kunden kostenfreies Software-Update vorsieht.

Der Kläger hat das Software-Update im Mai 2017 aufspielen lassen. Der Kläger ist mit seinem Fahrzeug mittlerweile 43.893 km gefahren.

Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 27.02.2018 (Klage Bl. 177 K 27) wurde die Beklagte außergerichtlich zum Schadensersatz aufgefordert.

Der Kläger trägt vor,

Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergebe sich aus § 32 ZPO.

Die Beklagte hafte deliktisch für seinen Schaden.

Die schädigende Handlung der Beklagten liege im Einsatz einer gesetzeswidrigen Softwareprogrammierung, die dazu geführt habe, dass das vom Kläger gekaufte Fahrzeug habe erkennen können, wann es auf dem Prüfstand den Europäischen Fahrzyklus (NEFZ) durchlaufe. In diesem Modus sei die Abgasreinigung gewährleistet gewesen, während das Fahrzeug auf der Straße in einen anderen Modus gewechselt habe mit der Folge, dass eine Abgasreinigung nur noch unzureichend erfolgt sei und die gesetzlichen Grenzwerte der geltenden EURO-Abgasnorm um ein Vielfaches überschritten worden seien.

Mit dem Einbau dieser sogenannten Manipulationssoftware habe die Beklagte gegen die guten Sitten i.S.d. § 826 BGB verstoßen. Da es sich um eine gut versteckte, heimliche Programmierung gehandelt habe, sei die Manipulation für den einzelnen Kunden - wie den Kläger - nicht zu entdecken gewesen. Die Beklagte habe diese Manipulationssoftware über einen Zeitraum von gut 8 Jahren millionenfach verbaut. Die Täuschung über die angebliche Einhaltung der gesetzlichen EURO-Abgaswerte durch die Beklagte habe allein dem Zweck der Kostensenkung gedient. Dieses Gewinnstreben um den Preis der bewussten Täuschung und Benachteiligung von Kunden wie dem Kläger gebe dem Handeln der Beklagten das Gepräge der Sittenwidrigkeit, zumal sie

auch berechnend die Unterlegenheit des Kunden ausgenutzt habe.

Die schädigende Handlung sei der Beklagten zuzurechnen. Es sei von der Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes durch die Vorstandsmitglieder der Beklagten auszugehen. Der Vorstand habe von Anfang an Kenntnis von den rechtswidrigen Abgasmanipulationen zur Einhaltung der jeweiligen EU-Abgasnormen gehabt. Jedenfalls treffe die Beklagte eine entsprechende sekundäre Darlegungslast hinsichtlich der Frage, welches ihrer Organe keine Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware gehabt habe und das Inverkehrbringen entsprechender ausgerüsteter Motoren veranlasst habe.

Die Beklagte habe dem Kläger den Schaden auch vorsätzlich zugefügt. Der Schaden des Klägers bestehe darin, dass er in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware den Pkw erworben und damit einen ihm wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen habe. Der Kläger habe nicht das bekommen, was ihm aus dem Kaufvertrag zugestanden habe, nämlich ein technisch einwandfreies, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Fahrzeug.

Bei entsprechender Kenntnis hätte der Kläger vom Kauf Abstand genommen.

Auch nach dem Aufspielen eines Software-Updates sei der Mangel am Fahrzeug des Klägers nicht behoben. Der Kläger habe an seinem Fahrzeug Folgemängel in Gestalt von Leistungsverlust, erhöhtem Kraftstoffverbrauch, Erhöhung der Roh-Partikelemissionen, Erhöhung der Co₂-Emissionen und Ruckeln des Motors. Außerdem sinke aufgrund erhöhter Partikelbildung die Lebensdauer des Rußpartikelfilters. Zudem habe das manipulierte Fahrzeug einen Wertverlust erlitten.

Er lasse sich für die Nutzung des Fahrzeugs einen Betrag i.H.v. 3746,54 € schadensmindernd anrechnen. Dabei sei von einer Gesamtleistung des Fahrzeugs von 300.000 km auszugehen.

Der Zinsanspruch i.H.v. 4 % beruhe auf § 849 BGB.

Hilfsweise mache er einen Schadensersatzanspruch auf Ersatz der durch die Manipulation des Klägerfahrzeugs entstandenen und noch entstehenden Schäden geltend. Das Feststellungsinteresse folge aus der drohenden Verjährung des Schadensersatzanspruchs und der Möglichkeit weiterer, noch nicht bezifferbarer Schäden.

Auch die Feststellung des Annahmeverzuges sei berechtigt, da im Klagantrag jedenfalls das Angebot des Klägers enthalten sei, das Fahrzeug im Fall der Rückabwicklung zurückzugeben.

Darüber hinaus seien dem Kläger die Kosten für die Beauftragung eines Prozessbevollmächtigten zu ersetzen. Nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutsamkeit der Angelegenheit sei der Ansatz einer 1,8 Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Tätigkeit seines Prozessbevollmächtigten angemessen.

Der Kläger beantragt zuletzt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 33.036,20 € nebst Zinsen i.H.v. 4 % seit dem 26. September 2014 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Verurteilung soll Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Seat vom Typ Alhambra 2.0 TDI Allrad mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] nebst zwei Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft sowie Zahlung eines Nutzungsersatzes, dessen Höhe gemäß § 287 ZPO in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, derzeit jedoch max. 3746,54 € betragen soll, erfolgen;
2. hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke Seat vom Typ Alhambra 2.0 TDI Allrad mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) [REDACTED] mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren;
3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klaganträgen genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet;
4. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung i.H.v. 2.033,- € freizustellen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die örtliche Zuständigkeit gemäß § 32 ZPO sei nicht gegeben.

Ein Schadensersatzanspruch des Klägers mangels sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung bestünde nicht. Eine unzulässige Abschaltvorrichtung liege nicht vor. Das Fahrzeug sei zu jeder Zeit - auch ohne das Update - sicher und fahrbereit gewesen. Durch das Update sei das Fahrzeug zudem erfolgreich nachgerüstet. Es habe keine negativen Auswirkungen.

Das Merkmal der Sittenwidrigkeit sei nicht erfüllt. Eine besondere Verwerflichkeit sei schon aufgrund der Wertungen des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts zu verneinen.

Der Vorstand der Beklagten habe nach derzeitigem Ermittlungsstand von den streitgegenständlichen Vorgängen zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses keine Kenntnis gehabt und die Manipulation nicht in Auftrag gegeben. Für das Vorliegen vorsätzlichen Handelns relevanter Vertreter der Beklagten im Sinne des § 31 BGB sei der Kläger darlegungs- und beweispflichtig; die Voraussetzungen einer sekundären Darlegungslast der Beklagten lägen aus mehreren Gründen nicht vor, ein weiteres Vorbringen sei ihr unzumutbar.

Ein Schaden des Klägers bestehe nicht, da alle Fahrzeuge mittels des Softwareupdate erfolgreich überarbeitet werden könnten. Das Fahrzeug des Klägers sei zu jeder Zeit für den öffentlichen Verkehr zugelassen gewesen. Es werde bestritten, dass für den Kläger Umweltaspekte kaufentscheidend gewesen seien.

Der Hilfsantrag Ziffer 2 sei bereits unzulässig, da es an einem feststellungsfähigen Rechtsverhältnis fehle.

Es bestehe kein Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltsgebühren, insbesondere sei auch eine Höhe von einer 1,8 Geschäftsgebühr unberechtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2018 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Ellwangen für die deliktischen Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte folgt aus § 32 ZPO. Der Erfolgsort bei der unerlaubten Handlung ist der Wohnort des Klägers, da dort der Vermögensschaden eingetreten ist.

Dieser liegt im Landgerichtsbezirk Ellwangen.

II.

Die Klage ist überwiegend begründet.

1.

Der Kläger kann von der Beklagten Erstattung des bezahlten Kaufpreises unter Abzug der gezögerten Nutzungen in Höhe von 27.235,95 € gemäß §§ 826 BGB, 31 BGB i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB verlangen Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Pkws .

Die Beklagte hat dem Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

a) Anknüpfungspunkt der Haftung ist das Inverkehrbringen des im klägerischen Fahrzeug verbauten Motors unter Verschweigen der Optimierung der Software durch die Beklagte. Die vorbezeichnete Handlung stellt ein tatbestandsmäßiges, sittenwidriges Verhalten dar (vgl. LG Hildesheim, Urteil v. 17.01.2017 - 3 O 139/16, VuR 2017, 11, 113; LG Frankfurt, Urteil v. 17.07.2017 - 13 O 174/16; LG Ellwangen, Urteil vom 7.12.2017 - 4 O 249/16).

Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann (st. Rspr. des BGH, s. etwa Urteil v. 19.11.2013 – VI ZR 336/12, NJW 2014, 383, 384, Rn. 9). Insbesondere ist eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses grundsätzlich als sittenwidrig einzustufen (BGH, a.a.O.).

Demnach ist das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig einzustufen. Durch die Manipulation der Software wurden gesetzliche Umweltvorschriften ausgehebelt und zudem Kunden manipulierend beeinflusst, indem im Prüfstandmodus das Emissionskontrollsystem anders steuerte, die Motorsteuerung nur bei der Prüfstandfahrt in einen Modus mit höherer Abgasrückführung und dadurch bedingt geringeren NOx-Werten schaltete, wohingegen der Motor im realen Fahrbetrieb eine geringere Abgasrückführung und damit höhere NOx-Werte aufwies. So wurde die Erwartung der Autokäufer hintergangen, dass die Abgas- und Verbrauchswerte zwar nicht mit denen des realen

Fahrbetriebs übereinstimmen müssen, aber doch in einer gewissen Korrelation zueinander stehen und eine Aussage über den realen Fahrbetrieb sowie den Vergleich zu anderen Fahrzeugen zulassen: Niedrige Werte im Prüfstandmodus lassen auch niedrige Werte im realen Fahrbetrieb erwarten und umgekehrt (vgl. LG Krefeld, Urteil v. 04. Oktober 2017 – 2 O 19/17).

Zudem wurden nicht einfach nur die Abgasvorschriften außer Acht gelassen und eine massenhafte, erhebliche Umweltverschmutzung herbeigeführt, sondern mit der Abschaltvorrichtung zugleich ein System zur planmäßigen Verschleierung dieses Vorgehens gegenüber den Aufsichtsbehörden und den Verbrauchern geschaffen, um der Beklagten mit Hilfe der scheinbar umweltfreundlichen Prüfstandwerte einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, zudem die Kosten zu senken und rechtlich und technisch einwandfreie, aber teurere Lösungen der Abgasreinigung zu vermeiden.

Die daraus zu entnehmende Gesinnung, aus Unfähigkeit oder Gewinnstreben massenhaft die Käufer der so produzierten Autos bei ihrer Kaufentscheidung zu täuschen, die Wettbewerber zu benachteiligen und die Umwelt so zu schädigen, dass Gesundheitsgefahren drohen, weil die Schadstoffwerte (NOx) erhöht werden, lässt das Verhalten insgesamt als sittenwidrig erscheinen (ähnlich LG Oldenburg, Ur. v. 12.05.2017 - 6 O 119/16; LG Hildesheim, Ur. v. 17.01.2017 - 3 O 139/16; LG Kleve, Ur. v. 31.03.2017 - 3 O 252/16; LG Krefeld, Urteil vom 04. Oktober 2017 – 2 O 19/17).

b) Die Manipulation setzt denkotwendig eine aktive, im Hinblick auf das Ergebnis gewollte präzise Programmierung der Motorsteuerungssoftware voraus. Als juristische Person handelte die Beklagte jedoch nicht selbst, sondern nur durch ihre Organe. Analog § 31 BGB ist ihr ein Handeln ihrer Vorstandsmitglieder zuzurechnen (Palandt/*Ellenberger*, 76.Auflage, § 31 Rn. 3).

Aus prozessualen Gründen ist der Entscheidung zugrunde zu legen, dass der Einbau der Software mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten erfolgte und somit der Beklagten gemäß § 31 BGB analog zurechenbar ist.

Der Kläger konnte mangels näherer Kenntnisse der internen Verhältnisse der Beklagten nicht substantiiert darlegen, dass konkret eines der Mitglieder des Vorstands die vorsätzliche Handlung vorgenommen habe. Der Kläger behauptet, Verantwortliche der Beklagten hätten die Manipulation vorgenommen. Ein weitergehender Vortrag ist von ihm nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast nicht zu verlangen, da es sich um Tatsachen handelt, die alleine im Organisations- und Kenntnisbereich der Beklagten liegen. Prüfungsmaßstab ist damit lediglich, ob der Vortrag des Klägers ohne greifbare Anhaltspunkte ins Blaue hinein erfolgt (vgl. Zöller, ZPO, 31. Aufl.,

vor § 284 Rn. 34). Dies ist zu verneinen, da es naheliegend ist, dass der millionenfache Einbau der Software nicht ohne Wissen des Vorstandes erfolgen konnte (vgl. ergänzend LG Kleve, Urteil vom 31. März 2017 - 3 O 252/16 -, Rn. 89, juris und LG Hildesheim, Urteil vom 17. Januar 2017 - 3 O 139/16 -, Rn. 38 f., juris).

Der Kläger hat den ihm insoweit möglichen und zuzumutenden Vortrag erbracht, sodass es an der Beklagten gewesen wäre, näher zu den internen Vorgängen vorzutragen, statt sich auf den Vortrag zu stützen, dass ein Fehler in der Organisation der unternehmensinternen Kommunikation oder eine Kenntnis von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene im Rahmen des § 826 BGB nicht genügen. Es ist hier der Beklagten ausnahmsweise zuzumuten, nähere Angaben über die zu ihrem Wahrnehmungsbereich gehörenden Verhältnisse zu ermöglichen, weil sie im Gegensatz zu dem außerhalb des maßgeblichen Geschehensablauf stehenden Kläger die wesentlichen Tatsachen kennt ("sekundäre Darlegungslast", vgl. Zöller/Greger, ZPO, 31. Auflage 2016, Vor § 284 Rn. 34). Der Vorstand der Beklagten weiß oder kann sich das Wissen verschaffen, wer die Entscheidung getroffen hat, die Software zu entwickeln und einzusetzen, die einen tatsächlich nicht vorhandenen niedrigen Schadstoffausstoß im normalen Betrieb des Fahrzeugs vorspiegelte.

c) Die Beklagte hat dem Kläger hierdurch einen Schaden in Form des Abschlusses eines seinen Zielen und Wünschen widersprechenden Kaufvertrages zugefügt. Die haftungsbegründende Kausalität ist gegeben.

Dem Schadensbegriff des § 826 BGB unterfällt jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses oder jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (Palandt/Sprau, a.a.O., § 826 Rn. 3). Nach dem subjektbezogenen Schadensbegriff stellt auch der Abschluss eines Geschäfts, welches nicht den Zielen des Geschädigten entspricht, einen Schaden dar (LG Frankfurt, a.a.O., Rn. 110). So liegt der Fall hier. Der Kläger hätte bei Kenntnis von der gesetzeswidrigen Motorsteuerungssoftware den in Rede stehenden Kaufvertrag nicht abgeschlossen. Ziele und Wünsche des Klägers bei Kauf des Fahrzeuges sind zwischen den Parteien im Einzelnen zwar streitig. Es liegt jedoch bei lebensnaher Betrachtung auf der Hand, dass der Kläger jedenfalls keinen Pkw erwerben wollte, der den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Der Kläger hat dazu in der Verhandlung vom 04.09.2018.2018 ausgeführt, dass er das Fahrzeug nicht behalten möchte und weg vom Diesel möchte. Damit ist auch ersichtlich, dass er das Fahrzeug bei Kenntnis der Umstände erst gar nicht gekauft hätte.

Am damit eingetretenen Schaden ändert auch das zwischenzeitlich auf das Fahrzeug aufge-

spielte Softwareupdate nichts. Unerheblich ist daher, ob das Update geeignet ist, den Mangel des Fahrzeugs (vollständig) zu beheben. Gleiches gilt für die Frage, ob der streitgegenständliche PKW einen Minderwert erlitten hat.

Dementsprechend bestehen auch an der Kausalität keine Bedenken. Hierfür streitet bereits eine tatsächliche Vermutung, die die Beklagte nicht widerlegt hat. Es ist anerkannt, dass es bei täuschendem oder manipulativem Verhalten für die Darlegung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Täuschung und Abgabe der Willenserklärung ausreichend ist, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für seinen Entschluss von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben können (LG Krefeld, a.a.O., Rn. 46 m.w.N.). Der klägerische Vortrag genügt dem.

d) Die Beklagte handelte auch mit dem erforderlichen Schädigungsvorsatz. Der erforderliche Vorsatz bezieht sich darauf, dass durch die Handlung einem anderen ein Schaden zugefügt wird. Zum Vorsatz gehört, dass der Schädiger Art und Richtung des Schadens und die Schadensfolgen vorausgesehen hat und die Schädigung im Sinne eines direkten Vorsatzes oder im Sinne eines bedingten Vorsatzes, mag er sie auch nicht wünschen, doch zur Erreichung seines Ziels billigend in Kauf genommen hat (Palandt/Sprau, 77. Auflage, § 826 Rn. 11). Für die Beklagte war es offensichtlich, dass Fahrzeuge, die von ihr mit der manipulierten Motorsteuerungssoftware ausgestattet sind, zum Verkauf angeboten werden.

e) Die Beklagte schuldet dem Kläger aufgrund dessen gemäß § 249 Abs. 1 BGB Zahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Pkws.

Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung dürfen dem Geschädigten neben einem Ersatzanspruch jedoch nicht die Vorteile verbleiben, die ihm durch das schädigende Ereignis zugeflossen sind (BGH, Urteil v. 23.06.2015 – XI ZR 536/14, NJW 2015, 3160 Rn. 22). Die Nutzungen sind anzurechnen, da die unerlaubte Handlung der Beklagten für den Gebrauchsvorteil des Klägers ursächlich war und die Ausgleichung der Billigkeit entspricht. Der Kläger nutzt das Fahrzeug ohne wesentliche Einschränkungen über vier Jahre und ist in dieser Zeit ca. 43.000 Kilometer gefahren, sodass sich der Zeitwert nur noch auf einen Bruchteil des Neuwagenwerts beläuft. Das Institut der Vorteilsausgleichung hat seine Grundlage im schadensrechtlichen Bereicherungsverbot, weshalb es auch im Falle einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung zum Einsatz kommt.

Das Gericht schätzt den Wert der gezogenen Nutzungen auf 5.800,25 € (§ 287 ZPO). Entsprechend den Grundsätzen zur Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufs (BGH, Urteil v. 09.04.2014 – VIII ZR 215/13, NJW 2014, 2435 Rn. 11) ist der Wertersatz auf der Grundlage des Bruttokaufpreises zu schätzen. Zur Schätzung kann folgende Formel herangezogen werden: Ge-

brauchsvorteil = (Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer) : voraussichtliche Restlaufleistung (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl. 2014, Rn. 3564). Der Kilometerstand betrug nach dem letzten Stand am 04.09.2018 43.894 km (siehe Nachweis in der mündlichen Verhandlung Bl. 215). Das Gericht schätzt die Gesamtfahrleistung des Fahrzeugs auf 250.000 Kilometer. Die voraussichtliche Restlaufleistung zum Kaufzeitpunkt betrug daher 249.999 Kilometer (1 Kilometer bei Kaufvertragsabschluss, siehe Protokoll Bl. 215). In vorgenannte Formel eingesetzt, wobei der Kaufpreis 33.036,20 € beträgt, ergibt sich folglich ein Gebrauchsvorteil in Höhe von 5.800,25 €.

Zieht man die gezogenen Nutzungen vom Kaufpreis in Gesamthöhe von 33.036,20 € ab, verbleibt ein Anspruch in Höhe von 27.235,95 €.

f) Der Kläger hat gegen die Beklagte als seine Deliktsschuldnerin einen weitergehenden Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 4 Prozent p.a. auf den entrichteten Kaufpreis gemäß §§ 849, 246 BGB. Die Beklagte hat dem Kläger durch die unerlaubte Handlung nach § 826 BGB den gezahlten Kaufpreis entzogen. § 849 BGB erfasst jeden Sachverlust durch ein Delikt. Auch Geld gilt im Sinne von § 849 BGB als Sache (BGH BGHZ 8, 288). Im Übrigen folgt der Zinsanspruch aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB.

2.

Nachdem der Hauptantrag gegen die Beklagte begründet ist, entscheidet das Gericht nicht über den Hilfsantrag auf Feststellung des Schadensersatzes.

3.

Der auf Feststellung des Vorliegens des Annahmeverzugs gerichtete Antrag Ziffer 3 ist unbegründet, da im Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin an die Beklagte (Klage Bl. 177 K 27) kein tatsächliches Angebot im Sinne des § 294 BGB erfolgt ist. Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde nicht ausdrücklich angeboten und es ist nicht ersichtlich, an welchem Ort sich das Fahrzeug befindet.

4.

Der Kläger hat Anspruch auf Freistellung von den Kosten durch die vorgerichtliche Tätigkeit des

Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von 1.474,88 € (§§ 826, 31 BGB analog i.V.m. § 249 Abs. 1 BGB). Der deliktische Anspruch erfasst auch Rechtsverfolgungskosten. Die Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung und Vertretung war zur Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs erforderlich und zweckmäßig. Der Klägervertreter hat am 27.02.2018 die Beklagte angeschrieben (Klage Bl. 177 Anl. K 27). Der Betrag in Höhe von 1.474,88 € ergibt sich bei Ansatz einer 1,3-Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 33.036,20 €, der Auslagenpauschale und der Umsatzsteuer (Nr. 2300, 7002 und 7008 VV-RVG). Ein höherer Ansatz als eine 1,3 Geschäftsgebühr rechtfertigt sich nicht.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 und 2 ZPO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Scheel
Richterin am Landgericht

Verkündet am 09.11.2018

Graule, JOSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Ellwangen (Jagst), 13.11.2018



Graule
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig